

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hiermit wird ein Wohnungseinzug in bzw. ein Wohnungsauszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Angaben zur Wohnung:

PLZ und Ort, Straße und Hausnummer/ ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung im Mehrfamilienhaus

Folgende Person/Personen ist/sind in die Wohnung/aus der Wohnung eingezogen/ausgezogen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1.) _____
Vorname, Nachname | 4.) _____
Vorname, Nachname |
| 2.) _____
Vorname, Nachname | 5.) _____
Vorname, Nachname |
| 3.) _____
Vorname, Nachname | <input type="checkbox"/> weitere Personen angegeben (siehe Rückseite) |

Der Einzug bzw. der Auszug erfolgt/e mit Datum vom _____.

Name und Anschrift des Wohnungsgebers bzw. der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Vorname, Nachname

PLZ und Ort, Straße und Hausnummer

ggf. Vorname, Nachname der beauftragten Person

ggf. PLZ und Ort, Straße und Hausnummer der beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht **Eigentümer** der Wohnung

Angaben zum Wohnungseigentümer:

(nur auszufüllen, wenn der Wohnungsgeber nicht Eigentümer der Wohnung ist)

Vorname, Nachname

PLZ und Ort, Straße und Hausnummer

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person/Stelle berechtigt zu sein (§ 54 BMG i. V. m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Folgende Person/Personen ist/sind in die Wohnung/aus der Wohnung eingezogen/ausgezogen:

6.) _____
Vorname, Nachname

9.) _____
Vorname, Nachname

7.) _____
Vorname, Nachname

10.) _____
Vorname, Nachname

8.) _____
Vorname, Nachname

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 BGBl. I S. 1084 (Nr. 22); zuletzt geändert durch Artikel 2a G. vom 20.06.2015 BGBl. I S. 970
Geltung ab 01.11.2015,
abweichend §§ 55 bis 57 ab 26.11.2014

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte

Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Räume oder mehrere Räume) einer anderen volljährigen oder minderjährigen Person willentlich zur Verfügung stellt.

Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer.

Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt.